



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

4. Dezember 1998

Sperrfrist:

Freitag, 4. Dezember 1998, 12.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ)

PRESSEMITTEILUNG

VERORDNUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK ÜBER DIE ANWENDUNG VON MINDESTRESERVEN

Auf seiner Sitzung am vergangenen Dienstag hat der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) die „Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Anwendung von Mindestreserven“ erlassen.

Diese Verordnung setzt in rechtsverbindlicher Weise die Merkmale des Mindestreservesystems des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) fest, die in dem EZB-Bericht mit dem Titel „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB“ (September 1998) und in der entsprechenden EZB-Pressemitteilung mit dem Titel „Die Anwendung eines Mindestreservesystems des Europäischen Systems der Zentralbanken in der dritten Stufe: Endgültige Ausgestaltung“ (13. Oktober 1998) erläutert werden.

Rechtsgrundlagen für die EZB-Verordnung über die Anwendung von Mindestreserven sind Artikel 19 der ESZB-Satzung und die Verordnung des Rats der EU Nr. 2531/98 über die Anwendung von Mindestreserven durch die EZB, die vom Rat der Wirtschafts- und

Finanzminister am 23. November 1998 erlassen und am 27. November 1998 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.

Nach Artikel 19 der ESZB-Satzung kann die EZB zur Verwirklichung der geldpolitischen Ziele verlangen, daß die in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven unterhalten. Darüber hinaus regelt die genannte Verordnung des Rats der EU drei Aspekte des ESZB-Mindestreservesystems näher, nämlich die Mindestreservebasis, die zulässige Höchstgrenze für Reservesätze und die bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen. Alle weiteren Merkmale dieses Systems können von der EZB im Rahmen der von der ESZB-Satzung und der EU-Ratsverordnung gezogenen Grenzen festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund bestimmt die am vergangenen Dienstag erlassene EZB-Verordnung über die Anwendung von Mindestreserven u. a. die anzuwendenden Reservesätze, die mindestreservspflichtigen Institute, die Berechnung des Mindestreservesolls und die Verzinsung der Mindestreserveguthaben.

Die EZB-Verordnung über die Anwendung von Mindestreserven gewährleistet, daß im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitliche Bedingungen für das ESZB-Mindestreservesystem gelten, und ergänzt die diesbezüglich vorgeschriebene rechtliche Regelung.

Diese Verordnung wird in den nächsten Tagen bei den Zentralbanken in den jeweiligen Ländern und bei der EZB in allen Gemeinschaftssprachen erhältlich sein und kurz darauf im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

**Europäische Zentralbank
Presseabteilung**

Kaiserstrasse 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: <http://www.ecb.int>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet